

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen (15. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes
— Drucksache 10/4491 —

A. Problem

Für die Deutsche Bundespost gilt im Gegensatz zur übrigen Bundesverwaltung noch die Reichshaushaltsordnung aus dem Jahre 1922. Dem Auftrag des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist die Deutsche Bundespost seinerzeit nicht gefolgt, weil es damals Bestrebungen gab, der Bundespost eine neue Verfassung zu geben und es zweckmäßig erschien, die Neuordnung des Haushaltsrechts dieser anzupassen.

B. Lösung

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung für die Deutsche Bundespost für entsprechend anwendbar erklärt und einige wesentliche Tatbestände des Haushaltsrechts der Deutschen Bundespost geregelt.

Mehrheitsbeschluß gegen die Stimme der Fraktion
DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hatte in zwei weitergehenden Anträgen Änderungen in § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 3 beantragt.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes — Drucksache 10/4491 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. April 1986

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen

Bühler (Bruchsal)	Paterna	Pfeffermann
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes
— Drucksache 10/4491 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen
(15. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Postverwaltungsgesetzes

§ 35 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung, die nach § 113 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung für Sondervermögen des Bundes gelten, sind auf die Deutsche Bundespost entsprechend mit den Änderungen und Ergänzungen anzuwenden, die sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus der

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Postverwaltungsgesetzes

Das Postverwaltungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 1981 (BGBl. I S. 575), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesrechnungshof überwacht die Haushaltsführung und prüft die Rechnung der Deutschen Bundespost.“

2. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Abgaben

Auf die Verpflichtungen der Deutschen Bundespost, Abgaben an den Bund und die auf Bundesrecht beruhenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.“

3. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung, die nach § 113 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung für Sondervermögen des Bundes gelten, sind auf die Deutsche Bundespost entsprechend mit den Änderungen und Ergänzungen anzuwenden, die sich aus diesem Gesetz, insbesondere

Entwurf

abweichenden Art der Rechnungsführung und aus den folgenden Bestimmungen, ergeben:

1. Bei nicht rechtzeitiger Feststellung des Voranschlags ist entsprechend den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung (Artikel 111 des Grundgesetzes) zu verfahren.
2. Bei übertragbaren Ausgabemitteln kann die Deutsche Bundespost durch den Voranschlag ermächtigt werden, im Falle eines sachlich unabweisbaren Bedürfnisses Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer bestimmten Höhe für Ausgaben im laufenden Rechnungsjahr in Anspruch zu nehmen (Vorgriffsermächtigungen). Ausgabereste können durch Einnahmereste gedeckt werden.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben darf der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses bewilligen. Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtrag zum Voranschlag rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Voranschlag zurückgestellt werden kann. Eines Nachtrags zum Voranschlag bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen durch den Voranschlag zu bestimmenden Betrag nicht überschreitet, wenn die Mehrausgabe durch den Voranschlag in anderer Weise zugelassen ist oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 500 000 Deutsche Mark überschreiten, sind vierteljährlich dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung eine Beteiligung des Bundesministers der Finanzen und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers in weiteren als in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen vorschreiben, sind diese Bestimmungen auf die Deutsche Bundespost nicht anzuwenden. Die Beteiligungsrechte des Bundesministers der Finanzen nach § 48 der Bundeshaushaltsordnung und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers nach § 65 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(3) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen Bundespost durch Rechtsverordnung das Nähere über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Bundespost (Posthaushaltsordnung) zu regeln; *der Verwaltungsrat ist vor dem Erlaß zu hören.*

Beschlüsse des 15. Ausschusses

aus der abweichenden Art der Rechnungsführung und aus den folgenden Bestimmungen, ergeben:

1. unverändert

2. unverändert

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben darf der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses bewilligen. Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtrag zum Voranschlag rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Voranschlag zurückgestellt werden kann. Eines Nachtrags zum Voranschlag bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen durch den Voranschlag zu bestimmenden Betrag nicht überschreitet, wenn die Mehrausgabe durch den Voranschlag in anderer Weise zugelassen ist oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 500 000 Deutsche Mark überschreiten, sind vierteljährlich dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen. **In gleicher Weise ist der Verwaltungsrat zu unterrichten.**

- (2) unverändert

(3) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird ermächtigt, **im Benehmen mit dem Verwaltungsrat und** im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen Bundespost durch Rechtsverordnung das Nähere über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Bundespost (Posthaushaltsordnung) zu regeln.

Entwurf

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Posthaushaltsordnung.“

Artikel 2
Überleitungsvorschrift

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf den Haushalt für das Rechnungsjahr 1987 anzuwenden.

(2) Auf die Haushalte der früheren Rechnungsjahre bleiben die bisher geltenden Vorschriften anwendbar.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zugleich tritt § 119 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung außer Kraft.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(4) unverändert

Artikel 2
unverändert

Artikel 3
unverändert

Artikel 4
unverändert

Bericht der Abgeordneten Paterna und Pfeffermann

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung am 5. Dezember 1985 beschlossene Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes — Drucksache 10/4491 — wurde in der 191. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Januar 1986 an den Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Das Haushaltsgrundsätzegesetz verpflichtet den Bund, die Länder und die Sondervermögen, das Haushaltsrecht nach den Grundsätzen dieses Gesetzes neu zu ordnen und zu regeln und die alte Reichshaushaltsordnung von 1922, die bei der Bundespost noch gilt, abzulösen. Die Bundespost hat Anfang der 70er Jahre davon abgesehen, diesen Gesetzesauftrag unverzüglich zu erfüllen, weil es damals Bestrebungen gegeben hat, der Bundespost eine neue Verfassung zu geben und es zweckmäßig erschien, die Neuordnung des Haushaltsrechts dieser anzupassen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. März 1986 beraten und einstimmig empfohlen, die Vorlage mit folgenden Änderungen dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung vorzuschlagen:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Änderung des Postverwaltungsgesetzes

Das Postverwaltungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) wird wie folgt geändert:

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesrechnungshof überwacht die Haushaltsführung und prüft die Rechnung der Deutschen Bundespost.“

Begründung

Der bisherige Satz 2 ist überflüssig, weil der Sachverhalt durch die Bundeshaushaltsordnung geregelt ist.

3. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Abgaben

Auf die Verpflichtungen der Deutschen Bundespost, Abgaben an den Bund und die auf Bun-

desrecht beruhenden Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.“

Begründung

Durch diese Änderung soll eine Angleichung des geltenden Rechts im Postverwaltungsgesetz an die durch das Bundesverfassungsgericht geschaffene Rechtslage erfolgen.

4. An § 35 Abs. 1 Nr. 3 wird ein neuer Satz 5 angefügt:

„In gleicher Weise ist der Verwaltungsrat zu unterrichten.“

Begründung

Durch diesen Satz wird sichergestellt, daß die Information des Budgetträgers Postverwaltungsrat zeitgleich mit der Information des Bundesministers der Finanzen erfolgt.

5. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Verwaltungsrat und im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen Bundespost durch Rechtsverordnung das Nähere über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Bundespost (Posthaushaltsordnung) zu regeln.“

Begründung

Durch Ersetzen der im Entwurf vorgesehenen Anhörung des Verwaltungsrates durch „im Benehmen mit dem Verwaltungsrat“ wird eine stärkere Beteiligung des Postverwaltungsrates beim Erlaß der Posthaushaltsordnung sichergestellt.

III. Beratung im Ausschuß

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen hat in der 32. Sitzung am 19. Februar 1986 seine Beratungen aufgenommen und sie in der 35. Sitzung am 23. April 1986 abgeschlossen.

Der Ausschuß legt Wert auf die Feststellung, daß es über die nun vorliegenden Änderungen des Haushaltsrechts hinaus im Postverwaltungsgesetz weitere Bereiche gibt, für die Verbesserungen angestrebt werden sollten. Dazu zählt z. B. die in § 17 vorgeschriebene Abstimmung mit dem Bundesminister der Finanzen, die häufig zur Folge hat, daß der Haushaltsvoranschlag dem Postverwaltungsrat erst sehr spät vorgelegt werden kann. Eine Stärkung der Ressortzuständigkeit des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen in dieser Hinsicht wurde befürwortet.

Die Fraktion der SPD beantragte, in § 17 Abs. 4 das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen. Die Fraktion der CDU/CSU hielt eine solche Änderung zwar für erstrebenswert, schätzte die Durchsetzbarkeit jedoch skeptisch ein und lehnte den Antrag ab, um die baldige Verabschiedung des Gesetzes nicht zu gefährden.

Ein weiterer Vorschlag für eine Stärkung der Stellung des Postverwaltungsrates betraf § 35 Abs. 3, dessen Formulierung als eine Einschränkung der Rechte und Mitwirkungspflichten des Verwaltungsrates angesehen wurde. Die in der ersten Ausschußberatung angeregte Prüfung der Frage, wie in § 35 Abs. 3 außer dem Bundesminister der Finanzen auch der Verwaltungsrat aufgeführt werden sollte, ist vom Haushaltsausschuß aufgegriffen worden.

Für änderungsbedürftig hält der Ausschuß — in Übereinstimmung mit dem Haushaltsausschuß — auch § 20 Postverwaltungsgesetz. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag alsbald eine Änderung des § 20 des Postverwaltungsgesetzes, der die Rückla-

gen, die Gewinnverwendung und die Verlustdeckung regelt, zur Beschlußfassung vorlegen wird. Ziel dieser Änderung soll die Anpassung an die seit 1953 geänderten Verhältnisse sein.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, in § 21 Abs. 3 die Zahl „10“ durch die Zahl „8,5“ zu ersetzen, d. h. die Ablieferung auf 8,5 % zu senken, wurde von der Fraktion der CDU/CSU mit Hinweis auf die Haushaltslage abgelehnt. Ein entsprechender Antrag hatte auch im Haushaltsausschuß keine Mehrheit gefunden.

IV. Abstimmungsergebnis

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen hat bei einer Gegenstimme beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes — Drucksache 10/4491 — mit den vom Haushaltsausschuß empfohlenen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 23. April 1986

Paterna Pfeffermann

Berichterstatter

